

Verordnung der Gemeinde Wörthsee über das Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverordnung)

vom 28.07.2021

Die Gemeinde Wörthsee erlässt auf Grund der Art. 30 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (Bay RS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

Gegenstand, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich:

- (1) Die Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Gemeindegebiet von Wörthsee auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen täglich in der Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr. Unter öffentliche Flächen fallen insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinn des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie öffentlich genutzte Privatwege und sonstige im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind und Flächen, die als öffentliche Einrichtungen ausgewiesen sind.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in den beigefügten Plänen blau markiert und jeweils mit einer durchgezogenen Linie umgrenzt. Er gilt für folgende Bereiche:
 - 1) Vom S-Bahnhof Steinebach bis zum Badeplatz Birkenweg
 - 2) Am Seglerweg
 - 3) An der Seestraße/Wasserwacht
 - 4) Parkanlage an der Seestraße
 - 5) für die schmalen öffentlichen Seezugänge an der Seepromenade
 - 6) Badeplatz Maistraße
- (3) Soweit durch andere Bestimmungen das Mitführen oder der Verzehr von Alkohol reglementiert wird, bleiben diese Bestimmungen von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Verzehr und Mitführen alkoholischer Getränke

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Verzehr alkoholischer Getränke zu den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten verboten.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Mitführen alkoholischer Getränke zu den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten verboten, wenn die Getränke den Umständen nach zum sofortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Gemeinde Wörthsee von den Verboten nach Art. 2 Ausnahmen zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 30 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt bis zum 31.10.2021.

Wörthsee, 29.07.2021

Gemeinde Wörthsee

gez.



Muggenthal
1. Bürgermeisterin

An die Amtstafel am: 29.07.2021
Abgenommen am: